



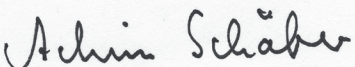
Statuten

- Art. 1 Die Museumsgesellschaft Arbon ist ein Verein nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sie führt das Historische Museum Arbon, sammelt und verwaltet Museumsgut, veranstaltet Vorträge und Sonderausstellungen und fördert die Erforschung der Ortsgeschichte.
- Art. 2 Die Museumsgesellschaft hat ihren Sitz in Arbon und ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Die Museumsgesellschaft besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern mit Stimm- und Antragsrecht.
Mitglieder, die sich durch ausserordentliche Tätigkeit für die Museumsgesellschaft verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dadurch sind sie von der statutarischen Beitragspflicht befreit.
- Art. 4 Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung (Jahresversammlung)
b) der Vorstand, bestehend aus 5 bis 8 Mitgliedern
c) die Rechnungsrevisoren
- Art. 5 Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst und besorgt sämtliche Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Vorstandstätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeführt und sind in einem Pflichtenheft festgelegt.
- Art. 6 Der Präsident wird von der Generalversammlung für 3 Jahre gewählt.
- Art. 7 Die operative Leitung des Museums wird einem Konservator übertragen, dessen Tätigkeit in einem separaten Pflichtenheft umschrieben wird. Ausserdem ernennt der Vorstand einen Archivar. Für beide Funktionen besteht ein Pflichtenheft.
- Art. 8 Die rechtsverbindliche Unterschrift wird in wichtigen Vereinsangelegenheiten mittels Kollektivzeichnung durch den Präsidenten und/oder Vizepräsidenten, Konservator und/oder mit einem anderen Vorstandsmitglied ausgeübt. Der Kassier zeichnet mit Einzelunterschrift für die seines Amtes notwendigen Geschäfte. Finanzgeschäfte ab Fr. 10'000.– bedürfen zudem der Unterschrift des Präsidenten bzw. dessen Stellvertreters.
- Art. 9 Die Vorstandssitzungen werden unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter einberufen. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern kann eine Vorstandssitzung verlangt werden.

- Art. 10 Für ausserordentliche Aufgaben (Sonderausstellungen, Events etc.) können Arbeitsgruppen gebildet und deren Aufwendungen gemäss Vorstandsbeschluss entschädigt werden.
- Art. 11 Die Generalversammlung findet in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt.
- Art. 12 In ihre Zuständigkeit fallen:
1. die Wahl des Vorstandes
 2. die Wahl des Präsidenten
 3. die Wahl der Rechnungsrevisoren und des Ersatzrevisors
 4. die Genehmigung
 - a) des Jahresberichtes
 - b) der Jahresrechnungen
 - c) die Revision der Statuten
 5. die Festlegung des Jahresbeitrages
- Art. 13 Allfällige Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich eingereicht werden.
- Art. 14 Die Auflösung der Museumsgesellschaft kann nur mit schriftlicher Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit an der Generalversammlung erfolgen.
Im Falle der Auflösung übernimmt die Stadt Arbon zur Sicherung des Fortbestandes das gesamte Vermögen mitsamt dem Museumsinventar zu treuen Händen. Dieses ist einer allfällig neu entstehenden Museumsgesellschaft mit gleicher Zweckbestimmung zu übergeben.
Das bei der Auflösung des Vereins dazumal vorhandene Vermögen muss in jedem Fall wiederum einer Institution zufließen, welchen ebenfalls steuerbefreit ist.
- Art. 15 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 25. März 2007 und treten nach deren Genehmigung unverzüglich in Kraft.

Arbon, 10. Mai 2017

MUSEUMSGESELLSCHAFT ARBON



Achim Schäfer, Präsident



Hans Joerg Graf, Aktuar